

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.486.533

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2958/J-NR/2020

Wien, am 28. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Juli 2020 unter der Nr. **2958/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zwischenfälle in der Einrichtung für forensische sozialtherapeutische Nachsorge in St. Oswald bei Freistadt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die in der Anfrage genannte Nachsorgeeinrichtung ist keine Einrichtung der Justiz, weshalb dem Bundesministerium für Justiz keine Aufsichts- oder Steuerungsbefugnisse zukommen. Ich verweise jedoch ergänzend auf meine Beantwortung der Frage 26.

Es ist eine zentrale Aufgabe der Justiz, geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher\*innen in ihrer Obhut nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu behandeln und auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Das grundsätzliche Ziel ist es, diese Menschen nach Abklingen ihrer Gefährlichkeit wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Ein wesentliches Element hierfür ist neben der erfolgreichen Behandlung die Sicherstellung einer entsprechenden Nachbetreuung. Der bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug geht in aller Regel eine (extramurale) Erprobungsphase in Form einer Unterbrechung der Unterbringung voraus, in der engmaschig beobachtet wird, ob sich diese Menschen während der Vollzugslockerung in den vorgesehenen betreuten Wohnraum

einfügen können und insbesondere auch zu erwarten ist, dass sie eine erforderliche Medikation bzw. Therapie weiter einhalten. Die Betreuung in sozialtherapeutischen Wohneinrichtungen stellt die Grundlage für eine erfolgreiche Rückfallprävention dar. Das österreichweit angewandte Prozedere der Integration entlassener Untergebrachter in Systeme forensischer Nachbetreuung führt dazu, dass diese Menschen deutlich niedrigere kriminelle Rückfallraten zeigen als etwa aus der Haft entlassene Strafgefangene.

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *1. Sind Ihnen diese oben geschilderten Zwischenfälle bekannt?  
a. Wenn ja, welche Schlüsse wurden Ihrerseits daraus gezogen?*
- *2. Gab es Ihrerseits klärende Gespräche mit den Betreibern dieser Einrichtung, um die oben geschilderten Zwischenfälle zu klären?  
a. Wenn ja, welche Schlüsse wurden Ihrerseits daraus gezogen?  
b. Wenn nein, warum nicht?*

Die in der Anfrage wiedergegebenen Zwischenfälle wurden der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz von der betroffenen Einrichtung berichtet. Es folgte ein Gespräch zwischen der Generaldirektion und der Einrichtung, in dem die Bedingungen für eine allfällige zukünftige Rahmenvereinbarung gem. § 179a StVG erörtert wurden. In diesem Zusammenhang ist auch ein Lokalausweis in der Einrichtung durch die Generaldirektion vorgesehen.

**Zu den Fragen 3 bis 5:**

- *3. Wie viele Polizeieinsätze gab es seit der Errichtung dieser Einrichtung? Bitte um Aufschlüsselung nach Wochen und Grund des Einsatzes.*
- *4. Welche Sicherheitsvorkehrungen gibt es in dieser Einrichtung?*
- *5. Gab es im Vorfeld der Errichtung dieser Einrichtung etwaige Gespräche oder Informationsveranstaltungen um eventuelle Bedenken oder Unsicherheiten seitens der örtlichen Bevölkerung auszuräumen?*

Dazu habe ich keine Daten. Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

**Zur Frage 6:**

- *Wie viele Personen werden zum Zeitpunkt der Anfrage in dieser Einrichtung betreut?*

Die Bewohner\*innen der sozialtherapeutischen Einrichtungen setzen sich einerseits aus Untergebrachten im Rahmen der eingangs erwähnten Erprobungsphase in Form einer Unterbrechung der Unterbringung und andererseits aus bedingt Entlassenen zusammen.

Von Seiten der für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen gem. § 21 Abs. 1 StGB zuständigen Justizanstalten befinden sich drei Untergebrachte in der genannten Einrichtung. Über Personen, die im Wege einer Unterbrechung der Unterbringung in öffentlichen psychiatrischen Krankenhäusern oder aufgrund einer gerichtlichen Weisung in der genannten Einrichtung Aufenthalt nehmen, stehen mir keine Daten zur Verfügung.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

- *7. Welche Art und Schweregrad von psychisch erkrankten Personen werden in dieser Einrichtung betreut?*
- *8. Aufgrund welcher Maßnahmen bzw. Kriterien erfolgte die Unterbringung in dieser Einrichtung?*

Dazu merke ich grundsätzlich an, dass die Behandlungs- und Betreuungskonzepte für nach § 21 StGB untergebrachte Personen stets extramurale sozialrehabilitative Maßnahmen erfordern. Eine erfolgreiche Therapie mündet ab einem bestimmten Zeitpunkt der Anhaltung in sorgfältig abgestufte und strukturierte Lockerungen der vorbeugenden Maßnahme. Vollzugslockerungen dienen insgesamt der Überprüfung der Stabilität der Entwicklungsschritte unter gelockerten Bedingungen. Aus dem Verlauf der Lockerungen können wichtige Schlüsse für den weiteren Vollzugs- und Behandlungsplan gezogen werden. Je nach therapeutischem Fortschritt und Grad der bisher erwiesenen Stabilität werden den Untergebrachten Lockerungen gewährt, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu befürchten ist. Die Aussicht auf Freiheitsmaßnahmen kann außerdem in bestimmten Fällen eine Motivation zum Einlassen auf andere wichtige therapeutische Interventionen bedeuten.

Die Erprobungen des therapeutischen Fortschritts außerhalb der forensischen Institutionen dienen somit der Vorbereitung der (bedingten) Entlassung des\*der Untergebrachten und erreichen final in der Entlassungsvorbereitung den Umfang von längerfristigen Unterbrechungen der Unterbringung mit Aufenthalt im künftigen sozialen Empfangsraum. Ziel der Unterbrechungen der Unterbringung ist, dass der\*die Untergebrachte unter professioneller Begleitung schrittweise an das Leben in Freiheit herangeführt wird und die sozialen und lebenspraktischen Fertigkeiten erlernt, die ihm\*ihr ein straffreies Leben ermöglichen. Ein funktionierendes Management in der Nachbetreuung schließt an eine risikoorientierte State-of-the-Art-Behandlung und -Betreuung mit freiheitsbezogenen Erprobungen an. Ein differenziertes Nachbetreuungsumfeld, das auf individuelle Risikomerkmale und Bedürfnisse der Betroffenen im Sinne einer personenzentrierten Hilfeplanung eingeht, kann die verbliebene (Rest-)Gefährlichkeit bestmöglich

kompensieren. Diesem Erfordernis wird im Maßnahmenvollzug große Aufmerksamkeit eingeräumt.

**Zur Frage 9:**

- *Ist der Aufenthalt der Bewohner dort freiwillig?*

Der Aufenthalt der Bewohner\*innen in den sozialtherapeutischen Einrichtungen ist insofern freiwillig, als sowohl jede\*r Untergebrachte der erforderlichen extramuralen Erprobung des Wohnumfeldes, als auch jede\*r bedingt entlassene Untergebrachte den gerichtlichen Weisungen im Vorfeld der Entscheidung zustimmen muss. Andernfalls kommt eine Einweisung in die betreffende Einrichtung nicht zustande.

**Zur Frage 10:**

- *Wie lange werden diese Personen voraussichtlich in der Einrichtung bleiben?*

Die Menschen bleiben jeweils solange in der jeweiligen sozialtherapeutischen Einrichtung als dies nach den Weisungen während der Probezeit bzw. den Entscheidungen über die Lockerungsmaßnahmen vorgesehen ist.

**Zu den Fragen 11 und 12:**

- *11. Handelt es sich um eine forensische Unterbringung?*
  - a. Wenn ja, ist eine Resozialisierung mit dem Ziel des späteren selbständigen Wohnens geplant?*
- *12. Handelt es sich hierbei um eine Nachsorge Einrichtung einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher?*
  - a. Wenn ja, von welchen Justizanstalten?*
  - b. Wenn ja, wie lange waren die Untergebrachten vorher in der Justizanstalt angehalten?*
  - c. Wenn ja, aufgrund welcher Delikte?*

Wie bereits erwähnt, handelt es sich um eine sozialtherapeutische Einrichtung im Sinne des § 179a StVG, die die Nachsorge geistig abnormer zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher\*innen anbietet. Diese sozialtherapeutischen Wohneinrichtungen übernehmen sowohl die Betreuung Untergebrachter während der Erprobungsphase der Unterbrechung der Unterbringung im Rahmen des Vollzuges der freiheitsentziehenden Maßnahme als auch die Betreuung bedingt Entlassener während der weisungsbezogenen Probezeit. Während der Unterbrechung der Unterbringung liegt die Zuweisungs- und Entscheidungskompetenz bei den jeweils zuständigen Justizanstalten bzw. öffentlichen

psychiatrischen Krankenanstalten; während der Probezeit liegt diese Verantwortung bei den Vollzugsgerichten. Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug erfolgen in der Regel nur, wenn eben diese erforderliche Nachbetreuung, die der Rückfallprävention dient, sichergestellt ist.

**Zur Frage 13:**

- *Handelt es sich dabei auch um eine Einrichtung die Leistungen betreffend Chancengleichheit von Personen mit Beeinträchtigung erbringt bzw. in Anspruch nimmt?*

Dazu habe ich keine Informationen. Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

**Zu den Fragen 14, 15 und 25:**

- *14. Wie hoch sind die finanziellen Zuwendungen Ihrerseits zum Betrieb und Erhaltung dieser Einrichtung?*
- *15. Wie hoch sind die finanziellen Zuwendungen Ihrerseits zur Therapie dieser Bewohner?*
- *25. Erfolgt die Abrechnung nach Tagsätzen?  
a. Wenn nein, nach welchen anderen Kriterien?*

Die Abrechnung erfolgt sowohl während des Vollzuges als auch nach der bedingten Entlassung nach Tagsätzen. Darüber hinaus gibt es keine finanziellen Zuwendungen seitens des Bundesministeriums für Justiz an die genannte Einrichtung.

**Zu den Fragen 16 und 17:**

- *16. Gibt es konkrete Pläne die Kapazität dieser Einrichtung zu erhöhen?  
a. Wenn ja, wie sehen diese Pläne im Detail aus?  
b. Wenn ja, wann kann mit der Umsetzung gerechnet werden?*
- *17. Gibt es noch andere Vereine oder Institutionen, die die Unterbringung von ehemaligen Straftätern zu Resozialisierungszwecken oder Wohngruppen (Wohnen auf Lebenszeit) anbieten?  
a. Wenn ja, welche und wo befinden sich diese Unterbringungsmöglichkeiten?  
b. Wenn ja, wurden in diesen auch Polizeieinsätze verzeichnet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten und Grund des Einsatzes.)*

Es gibt in allen Bundesländern Vereine oder Institutionen, die eine solche Betreuung anbieten. Es handelt sich dabei um keine Einrichtungen der Justiz.

**Zur Frage 18:**

- *Was genau ist unter einer Einrichtung für forensische sozial-therapeutische Nachsorge zu verstehen und wie unterscheidet sich diese vom regulären Maßnahmenvollzug?*

Ich verweise auf meine Erörterungen zu den Fragen 7, 8, 11 und 12.

**Zu den Fragen 19 und 20:**

- *19. Wie viele Betroffene einer solchen forensischen sozial-therapeutischen Nachsorge befinden sich im Zeitpunkt der Anfragebeantwortung in Österreich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern.)*
- *20. Aufgrund welcher Straftaten wurden diese Personen verurteilt bzw. in den Maßnahmenvollzug eingewiesen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Strafdelikten und Deliktgruppen, Geschlecht, Alter und Herkunft.)*

Die Frage kann ich nicht vollständig beantworten, weil die Betroffenen nicht nur von der Justiz zugewiesen werden, sondern etwa auch von psychiatrischen Krankenhäusern. Seitens der Justizanstalten befinden sich zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung 51 Personen im Rahmen von Unterbrechungen der Unterbringung in sozialtherapeutischen Wohneinrichtungen:

	<b>Führendes Delikt</b>	<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Geb.jahrgang</b>
1	StGB § 83 Abs 1	ÖSTERREICH	1951
2	StGB § 75	ÖSTERREICH	1955
3	StGB § 75	ÖSTERREICH	1971
4	StGB § 269 Abs 1	SERBIEN	1982
5	StGB § 105 Abs 1	NIGERIA	1974
6	StGB § 107 Abs 2	STAATENLOS	1944
7	StGB § 84 Abs 1	ÖSTERREICH	1971
8	StGB § 83 Abs 1	ÖSTERREICH	1958
9	StGB § 269 Abs 1	KONGO DEMOKR.REPUBL.	1983
10	StGB § 84 Abs 4	ÖSTERREICH	1986
11	StGB § 107 Abs 1	ÖSTERREICH	1985
12	StGB § 15, 75	ÖSTERREICH	1982
13	StGB § 75	ÖSTERREICH	1973
14	StGB § 169 Abs 1	NIGERIA	1992

15	StGB § 75	ÖSTERREICH	1986
16	StGB § 75	ÖSTERREICH	1979
17	StGB § 105 Abs 1	ÖSTERREICH	1959
18	StGB § 84 Abs 1	ÖSTERREICH	1982
19	StGB § 107 Abs 1	RUSSLAND	1986
20	StGB § 15, 201	ÖSTERREICH	1982
21	StGB § 83 Abs 1	ÖSTERREICH	1981
22	StGB § 106 Abs 1 Z 1	ÖSTERREICH	1996
23	StGB § 83 Abs 1	SYRIEN	1973
24	StGB § 75	ÖSTERREICH	1980
25	StGB § 107 Abs 1	ÖSTERREICH	1986
26	StGB § 106 Abs 1 Z 1	ÖSTERREICH	1984
27	StGB § 15, 87	BOSNIEN-HERZEGOWINA	1965
28	StGB § 75	ÖSTERREICH	1965
29	StGB § 75	ÖSTERREICH	1970
30	StGB § 269 Abs 1	ÖSTERREICH	1985
31	StGB § 15, 75	ÖSTERREICH	1965
32	StGB § 145 Abs 1	ÖSTERREICH	1994
33	StGB § 15, 269	ÖSTERREICH	1985
34	StGB § 269 Abs 1	ÖSTERREICH	1973
35	StGB § 107 Abs 1	ÖSTERREICH	1991
36	StGB § 169 Abs 1	ÖSTERREICH	1994
37	StGB § 15, 201	ÖSTERREICH	1991
38	StGB § 269 Abs 1	ÖSTERREICH	1994
39	StGB § 107 Abs 2	IRAK	1992
40	StGB § 87 Abs 1	TÜRKEI	1981
41	StGB § 269 Abs 1	ÖSTERREICH	1978
42	StGB § 202 Abs 1	ÖSTERREICH	1981
43	StGB § 15, 87	ÖSTERREICH	1970
44	StGB § 84 Abs 4	ÖSTERREICH	1949
45	StGB § 84 Abs 2	ÖSTERREICH	1985
46	StGB § 105 Abs 1	ÖSTERREICH	1977

47	StGB § 84 Abs 1	TÜRKEI	1984
48	StGB § 107 Abs 1	SERBIEN	1989
49	StGB § 107	ÖSTERREICH	1992
50	StGB § 269 Abs 1 1. Fall	ÖSTERREICH	1996
51	StGB § 105 Abs 1	ÖSTERREICH	1999

#### **Zu den Fragen 21 und 22:**

- 21. *Wie hoch ist die Gefahr, dass diese Personen unter dem Einfluss ihrer geistigen bzw. seelischen Beeinträchtigung rückfällig werden?*
- 22. *Worauf beruht Ihre Einschätzung zum Gefahrenpotential? Gibt es hierzu bereits Erfahrungswerte?*
  - a. *Wenn ja, welche?*

Wie bereits erwähnt werden gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachte selten erneut rückfällig. Verglichen mit anderen vorbeugenden Maßnahmen und dem Strafvollzug, stellt sich die Legalbewährung der entlassenen § 21 Abs. 1 StGB-Patient\*innen vorteilhaft dar. Studien dazu belegen, dass die Therapien und Behandlungen bei der Gruppe der geistig abnormen zurechnungsunfähigen Rechtsbrecher\*innen auch in punkto Rückfallsprävention effektiv sind.<sup>1</sup>

#### **Zu den Fragen 23 und 24:**

- 23. *Welche Sicherheitsmaßnahmen sind für derartige Einrichtungen vorgesehen?*
- 24. *Welche Voraussetzungen müssen die betreuenden Vereine und Institutionen nachweisen?*

Die Auswahl der Einrichtungen für einen Abschluss einer Rahmenvereinbarung nach § 179a StVG orientiert sich im Wesentlichen an den folgenden Kriterien:

- Erfahrung im Betrieb psychosozialer Einrichtungen
- Kooperation mit der regional zuständigen psychiatrischen Krankenanstalt
- Kooperation mit der zuständigen Landesregierung

---

<sup>1</sup> Birklbauer, A., Hirtenlehner, H., Ott, A. & Eher, R. (2009) Daten und Fakten zum österreichischen Maßnahmenvollzug bei zurechnungsunfähigen geistig abnormen Rechtsbrechern; Engel F., Schilling F. (2019) Rückfalldaten im österreichischen Maßnahmenvollzug nach § 21 öStGB; Fuchs S. (2019) Monitoringbericht: Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 1 StGB. Stepkowski (2020) Legalbewährung psychisch kranker Rechtsbrecher.

- Kooperation mit den zuständigen Vollzugsgerichten
- Eingliederung der Wohneinrichtung in eine Trägerorganisation
- Einbindung in regionale soziale Netzwerke
- Einbeziehung der Risikoprognose
- Kontrolle der Einhaltung der gerichtlichen Weisungen
- Erfahrung im psychiatrischen Bereich und der Arbeit im Zwangskontext
- Erfahrung im Bereich Delinquenz
- Ausstattung im Objekt und Raumbedarf
- Konzeptionelle Berücksichtigung der Charakteristika der Klientel
- Modelle für eine Betreuung im Sinne einer Perspektivenplanung

**Zur Frage 26:**

- *Wer ist für die Kontrolle derartiger Einrichtungen zuständig?*

Die gesetzliche Verpflichtung zur Gewährleistung entsprechender Kapazitäten für die ambulante oder stationäre Nachbetreuung bedingt Entlassener obliegt den zuständigen Institutionen der Gesundheitspolitik auf Bundes- und Landesebene. § 179a StVG normiert, dass einem\* einer bedingt Entlassenen die Weisung erteilt werden kann, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB) oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen. Um zu gewährleisten, dass sich der\*die bedingt Entlassene diese weisungsgemäßen Behandlungen bzw. Betreuungen auch leisten kann, eröffnet § 179a StVG die Möglichkeit einer unentgeltlichen Behandlung des\*der Entlassenen (Abs. 1) bzw. die Möglichkeit der Übernahme der Behandlungskosten durch den Bund (Abs. 2). Die Verpflichtung der Justiz beschränkt sich daher auf die Kostentragung.

Dessen ungeachtet ist die Vollzugsverwaltung stets bestrebt, gemeinsam mit Partnern in ganz Österreich (Länder, psychiatrische Krankenhäuser, Betreuungseinrichtungen, Heime, Ambulanzen etc.) adäquate und sozialverträgliche Lösungen im Bereich des Nachbetreuungsmanagements zu finden.

Seitens der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz werden derzeit – auch entsprechend der Empfehlungen der Volksanwaltschaft – die Möglichkeiten einer expliziten Aufsicht und Qualitätskontrolle bzw. einer näheren Definition zu Qualitätsstandards (z.B. zu Fortbildung,

Dokumentation, Beschwerdemanagement, Berichtswesen) im Hinblick auf Einrichtungen im Zusammenhang mit Verträgen gemäß § 179a Abs. 3 StVG überprüft.

**Zu den Fragen 27 und 28:**

- *27. Wie ist die Kranken-, Sozial- und Pensionsversicherung dieser Bewohner geregelt?*
- *28. Erhalten die Bewohner ein Taschengeld oder haben diese Ansprüche aus etwaigen anderen Einkommen bzw. finanziellen Leistungen?*
  - a. Wenn ja, wie sind diese Leistungen geregelt?*

Die Bewohner\*innen haben nach der bedingten Entlassung in der Regel Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung aufgrund eines Bezuges von Rehabilitationsgeld, Invaliditätspension oder bedarfsorientierter Mindestsicherung.

**Zur Frage 29:**

- *Werden diese Bewohner auch mithilfe tagtäglicher Aufgaben resozialisiert oder handelt es sich nur um eine Unterstützung betreffend der Wohnsituation?*

Die Betreuungsleistungen in den sozialtherapeutischen Wohneinrichtungen gehen über eine bloße Wohnversorgung weit hinaus. Die Bewohner\*innen der sozialtherapeutischen Einrichtungen werden von Fachkräften aus unterschiedlichen Bereichen, wie Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie, Pflege, etc. psychosozial begleitet, um in ausgewiesenen Bereichen ihres Lebensalltages Unterstützung, Anleitung und Beratung zu erhalten. Es geht dabei auch um die Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung der Alltagsanforderungen, wie zum Beispiel Selbstversorgung, Handhabung finanzieller Angelegenheiten, Reinhaltung des Wohnraums, Gesundheitsvorsorge und Krankheitsbewältigung, Teilnahme am sozialen Leben in der Wohneinrichtung oder Strukturierung des Alltags. Der Aufenthalt in den sozialtherapeutischen Wohneinrichtungen soll helfen, Rückfälligkeit zu vermeiden und die Lebensführung und Einstellung der Betroffenen positiv zu beeinflussen. Primär zielt die Etablierung einer solchen Nachbetreuung damit auf die Senkung der Rückfalldelinquenz ab.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



